

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT WIEN



Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 22.07.2004 – 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

267. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04. März 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 22. Jänner 2004 auf Abänderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium, Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (erschieden am 27.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIII, Nummer 329) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. im Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Abschnitt IV

Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport

Zu streichen ist der dritte Studienabschnitt §§ 28 bis 31

Zugangsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen

§ 28 Voraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

2. in Abschnitt I, Gemeinsame Bestimmungen für die Unterrichtsfächer

§ 3 Dauer und Gliederung des Lehramtsstudiums

Abs. 2 und 3 lauten wie folgt:

(2) Das Lehramtsstudium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

(3) Der erste Studienabschnitt in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“, „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten. Der zweite Studienabschnitt in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“, „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ hat der Weiterführung, der Vertiefung und der speziellen Ausbildung, sowie der Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen zu dienen.

3. Abschnitt IV, Studienvorschriften für das Unterrichtsfach, „Bewegung und Sport“

Die Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ lauten wie folgt:

Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

§ 15 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Zu den spezifischen Qualifikationen, die im Rahmen des Lehramtsstudiums für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an der Universität Wien erworben werden, zählen:

- das Verfügen über grundlegende und vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, über fachdidaktisches Wissen und unterrichtspraktische Fertigkeiten, über vielseitiges bewegungs- und sportpraktisches Eigenkönnen sowie über Wahrnehmungsfähigkeit für den eigenen Körper und das eigene Bewegungshandeln im Kontext unterschiedlicher Sport-, Spiel- und Bewegungsformen. Ziel ist es, auf der Basis dieser Qualifikationen den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ in den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen kompetent unterrichten zu können;
- das Verfügen über ein spezifisches bewegungs- und sportpädagogisches, sportmedizinisches, bewegungswissenschaftliches, trainingstheoretisches, sportpsychologisches, sportsoziologisches, sportinformatisches, sporthistorisches, sportökologisches und sportphilosophisches Wissen, das dazu beitragen soll, vielfältige körper- und bewegungsbezogene Erfahrungen sowie sportmotorische Fertigkeiten in unterschiedlichen, auch naturnahen Situationen und Räumen mehrperspektivisch planen, initiieren, vermitteln und auswerten zu können;
- die Fähigkeit, sich mit dem zukünftigen Berufsfeld von Bewegung und Sport im schulischen Rahmen sowie mit der sich verändernden sportlichen und spielerischen Bewegungskultur in ihren gesellschaftlichen Kontexten auf der Grundlage von Theorien und Forschungsmethoden der Sportwissenschaften kritisch reflektierend auseinander setzen zu können;
- die Kompetenz, bei Schülerinnen und Schülern konditionelle und koordinative Grundlagen des Bewegungshandelns, spielorientierte, erlebnisorientierte, gestaltend-darstellende sowie gesundheitsorientiert-ausgleichende Bewegungshandlungen auszubilden und deren individuelle Leistungsfähigkeit entwicklungsgemäß, geschlechts- und könnensspezifisch differenziert zu verbessern;
- die Fähigkeit, bei Schülerinnen und Schülern Freude an der Bewegung zu wecken und durch projektorientierte, fächerverbindende und fachübergreifende Angebote dazu beizutragen, bei ihnen eine bewegungsorientierte, gesundheitsbewusste und gegenüber dem eigenen Körper, der Umwelt und der Mitwelt verantwortliche Lebensführung zu entfalten. Dazu zählt auch die Kompetenz, bei der Gestaltung und Entwicklung der Schule zu einem gesundheits- und bewegungsfördernden Lebensraum mitzuwirken;
- Die Fähigkeit, die eigene geschlechterspezifische Körper- und Bewegungssozialisation kritisch zu reflektieren sowie das soziale Phänomen Sport im Hinblick auf seine geschlechterbezogene Strukturiertheit zu analysieren. Dazu zählt das Wissen um zentrale Theorien und Befunde der Frauen- und Genderforschung. Auf dieser Basis sollen die Studierenden Grundsätze geschlechtersensiblen Unterrichtens sowie bewusster Koedukation

in Bewegung und Sport sowohl praktisch erfahren als auch in der eigenen Lehrtätigkeit didaktisch umsetzen;

- die Kompetenz, bei Schülerinnen und Schülern durch die Inszenierung spezifischer Sport-, Spiel-, Tanz- und Bewegungsformen Prozesse der Integration und des multikulturellen Lernens zu fördern;
- die Fähigkeit, durch die Gestaltung des Unterrichts zu jeder Zeit ein höchstmögliches Maß an Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, mögliche Risiken und Gefahren bei der Ausübung von Bewegung, Spiel und Sport umsichtig einzuschätzen und wirksame Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung ergreifen zu können.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ setzt gemäß § 63 Abs. 1 Z 5 und § 76 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen für ordentliche Studien die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus.

Diese umfasst

- a. die Überprüfung der *körperlichen* Eignung durch eine sportmedizinische Eignungsuntersuchung sowie
 - b. die Überprüfung der *motorischen* Eignung durch
 - (i) einen *Basistest* zum Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten (Grundeigenschaften) und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten und
 - (ii) einen *Fertigkeitstest* zum Nachweis sportartspezifischer Fertigkeiten.
- (2) Die Zulassung zur Überprüfung der *motorischen* Eignung setzt den Nachweis der *körperlichen* Eignung (§ 16 (1) a) durch eine medizinische Eignungsuntersuchung voraus.
- (3) Vor Zulassung zum *Fertigkeitstest* ist der *Basistest* erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung ist dann erbracht, wenn die sportmedizinische Eignungsuntersuchung, der Basistest und der Fertigkeitstest erfolgreich absolviert sind.
- (5) Für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung wird jeweils vor Beginn des Winter- und des Sommersemesters ein Termin öffentlich ausgeschrieben. Dieser Ausschreibung sind auch die Anforderungskriterien für diesen Nachweis zu entnehmen.
- (6) Die Zulassung zum Basistest zum Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten (Grundeigenschaften) und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten ist grundsätzlich und unabhängig von der Anzahl der Wiederholungen zu gewähren.
- (7) In begründeten Fällen (Behinderung, Überschreiten von Altersgrenzen) sind diese Kriterien vom zuständigen akademischen Organ für jeden Einzelfall festzulegen.

§ 17 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ dauert *9 Semester* und gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der *1. Studienabschnitt* dauert *4 Semester*, der *2. Studienabschnitt* umfasst *5 Semester*.

(2) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ umfasst insgesamt *120 Semesterstunden*:

- a. *7 Semesterstunden* sind für die „Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung“ vorzusehen.
- b. *12 Semesterstunden* sind für freie Wahlfächer vorzusehen. Diese sind keinem der zwei Studienabschnitte gesondert zuzuordnen.
- c. *77 Semesterstunden* sind für die fachwissenschaftliche und sportpraktische Ausbildung vorzusehen.
- d. *24 Semesterstunden* sind für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung vorzusehen.

(3) Der *1. Studienabschnitt* (4 Semester) umfasst fachwissenschaftliche, fachdidaktische und sportpraktische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt *59 Semesterstunden* einschließlich der Absolvierung der facheinschlägigen Lehrveranstaltung „Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum: Bewegung und Sport“ mit Evaluation im Umfang von 4 Wochen.

(4) Im *2. Studienabschnitt* (5 Semester) sind fachwissenschaftliche, fachdidaktische und sportpraktische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt *42 Semesterstunden* zu absolvieren.

(5) Die „schulpraktische Ausbildung“ im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ besteht aus dem „Pädagogischen Praktikum“ in der Phase 1 der „Schulpraktischen Ausbildung“ und dem „Fachbezogenen Praktikum“ in der Phase 2 der „Schulpraktischen Ausbildung“ für die Dauer von 4 Wochen (siehe dazu Abschnitt III).

§ 18 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern

(1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ besteht aus Pflichtfächern, Wahlfächern und freien Wahlfächern:

a. Die *Pflichtfächer* sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und die mit Prüfungen abzuschließen sind. Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgeschrieben. Insgesamt sind im *ersten Studienabschnitt 59 Semesterstunden* und im *zweiten Studienabschnitt 42 Semesterstunden* an Pflichtfächern zu absolvieren.

b. *Wahlfächer* ermöglichen eine Spezialisierung und können frei aus den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern gewählt werden. Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern sind im Studienplan festgeschrieben. Insgesamt sind im *ersten Studienabschnitt 2 Semesterstunden* und im *zweiten Studienabschnitt 3 Semesterstunden* an Wahlfächern zu absolvieren.

c. *Freie Wahlfächer* sind Fächer, frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen und über die Prüfungen abzulegen sind.

§ 19 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten in Ergänzung zu den „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums“ (Abschnitt I, § 5) für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ vor allem zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende Teilungsziffern:

a. Für die Lehrveranstaltung „*Natur und Erlebnis thematisieren: Sportklettern*“ und für vergleichbare Lehrveranstaltungen (z. B. Outdoorsportarten: Wildwasserpaddeln, Bergsteigen) darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von acht Studierenden nicht überschritten werden.

b. Für die Lehrveranstaltungen „*Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierter Bewegungshandlungen: Alpiner Skilauf*“ bzw. „*Snowboarden*“ darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von zwölf Studierenden nicht überschritten werden.

c. Für die Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien*“ darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von zwölf Studierenden nicht überschritten werden.

(2) In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter die Teilungsziffer unter den angegebenen Richtwerten festgelegt werden..

(3) Wenn die Höchstzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern überschritten wird, sind die Studierenden nach den in den „Gemeinsamen Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer in den Lehramtsstudien an der Fakultät für Sozial- und Humanwissenschaften“ (Abschnitt I, § 5) angeführten Kriterien zu Lehrveranstaltungen zuzulassen.

§ 20 Prüfungsordnung

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten die „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums“ (Abschnitt II, § 8 bis 10).

(2) Jeder der zwei Studienabschnitte wird mit der positiven Absolvierung der Diplomprüfung (1. bzw. 2. Diplomprüfung) abgeschlossen.

a. Die 1. *Diplomprüfung* besteht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ aus der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die gemäß § 23 Prüfungsfächer für den ersten Studienabschnitt sind.

b. Die 2. *Diplomprüfung* im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ setzt sich aus zwei Teilen zusammen.

Der *erste Teil* der zweiten Diplomprüfung besteht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ aus der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die gemäß § 26 Prüfungsfächer für den zweiten Studienabschnitt sind.

Der *zweite Teil* der zweiten Diplomprüfung besteht aus der Ablegung einer kommissionellen mündlichen Prüfung über zwei Prüfungsfächer., Das erste Prüfungsfach entspricht jenem Fachgebiet, in dem die Diplomarbeit verfasst wurde. Das zweite dieser Prüfungsfächer ist dem zweiten gewählten Unterrichtsfach zu entnehmen. Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die vollständige positive Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die positive Beurteilung der schriftlichen Diplomarbeit (§ 9) und die vollständige positive Absolvierung der freien Wahlfächer.

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen. Wurde die Diplomarbeit nicht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ verfasst, kann die bzw. der Studierende für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eines der folgenden Prüfungsfächer wählen:

- Bewegungs- und Sportpädagogik
- Biomechanik/Bewegungswissenschaft und Sportinformatik
- Präventive und rehabilitative Sportmedizin und Trainingswissenschaft
- Sport- und Leistungsphysiologie
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport

(5) Für die Anerkennung von Studien gelten die Bestimmungen des § 78 Universitätsgesetz 2002

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 10 der „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums“ sind im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ von jenen Studierende, die an einer Pädagogischen Akademien die Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach „Leibeserziehung“ abgeschlossen haben, folgende Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts zu absolvieren:

- Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen (VO, VU; 1 SSt.)
- Funktionelle Anatomie (VO; 1 SSt.)
- Einführung in die Bewegungswissenschaft (VO; 1 SSt.)
- Einführung in die Trainingswissenschaft (VO; 1 SSt.)

(6) Für Studienleistungen im Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien werden entsprechend dem „European Credit Transfer System“ (ECTS-System) insgesamt 270 Credits nach den in

der unten angeführten Tabelle angegebenen Kriterien vergeben. Abweichungen von dieser Tabelle sind möglich.

Pflichtfächer und Wahlfächer:

• Vorlesung (VO), Ringvorlesung (RV)	1	ECTS-Punkt pro SSt.
• Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU)	1,5	ECTS-Punkte pro SSt.
• Übung (UE), Praktikum (PR)	1	ECTS-Punkt pro SSt.
• Proseminar (PS)	1,5	ECTS-Punkte pro SSt.
• Seminar (SE)	2	ECTS-Punkte pro SSt.

Auf die Diplomarbeit entfallen 30 ECTS-Punkte.

Erster Studienabschnitt

§ 21 Ausbildungsziele des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ hat das Ziel, grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse in den für das genannte Unterrichtsfach relevanten Fachgebieten der Sportwissenschaften zu vermitteln, in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten einzuführen und die Fähigkeit zu entwickeln, die erworbenen Kenntnisse und didaktisch-methodischen Kompetenzen mit einem vielseitigen bewegungs- und schulpraktischen Eigenkönnen themenorientiert, fachdidaktisch mehrperspektivisch und unter Mitberücksichtigung der Auseinandersetzung mit Fragen geschlechtersensibler Didaktik zu vernetzen. Aspekte der Frauen- und Geschlechterforschung sind verstärkt in allen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

Prüfungsfächer	Lehrveranstaltungen	SSt.
Studieneingang und Berufsreflexion	Orientierung zwischen Schule und Studium: Studieneingang, Lernkultur und Informationsmanagement	1
	Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum: Bewegung und Sport	1
Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports	Bewegung und Sport unterrichten 1	1
Forschungsmethoden und Evaluation	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2
Sportwissenschaftliches Basiswissen	Einführung in die Sportwissenschaften	2
Medizinische Grundlagen	Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen	1
Bewegungs- und	Grundlagen konditioneller Fähigkeiten	2

sportpraktisches Können und Anwendungswissen	Grundlagen koordinativer Fähigkeiten	2
Summe		12

§ 22 Studieneingangsphase

Die *Studieneingangsphase* dient der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger. Sie umfasst einführende Lehrveranstaltungen aus den das Studium des Unterrichtsfaches „Bewegung und Sport“ kennzeichnenden Fächern im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden, die sich auf die folgenden Prüfungsfächer verteilen:

§ 23 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts:

Der erste Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ umfasst folgende zwölf Prüfungsfächer:

• Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports	
• Bewegungs- und Sportpädagogik	4 SSt.
• Biomechanik und Bewegungswissenschaft	2 SSt.
• Forschungsmethoden und Evaluation	6 SSt.
• Medizinische Grundlagen	3 SSt.
• Sportgeschichte	2 SSt.
• Sportwissenschaftliches Basiswissen	2 SSt.
• Studieneingang und Berufsreflexion	2 SSt.
• Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft	5 SSt.
• Sportsoziologie	2 SSt.
• Sportspsychologie	2 SSt.
• Bewegungs- und sportpraktisches Können und Anwendungswissen	22 SSt.
Insgesamt	59 SSt.

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren *Prüfungsteilen* (siehe Stundentafel § 24). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Stundentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

§ 24 Stundentafel des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ umfasst folgende Prüfungsfächer und Prüfungsteile:

Prüfungsfach (§ 24.1): Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports*)

VO, VU	Bewegung und Sport unterrichten 1	1 SSt.
VO, VU	Bewegung und Sport unterrichten 2	2 SSt.
RV, VO, VU	Fachdidaktik der Sportarten	3 SSt.
VO, VU	Schulrecht, Sicherheits- und Risikomanagement	1 SSt.

*) Unter Mitberücksichtigung von Fragen geschlechtersensibler Fachdidaktik und geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens.

Prüfungsfach (§ 24.2): Bewegungs- und Sportpädagogik

VO, RV	Einführung in die Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.
RV, VO	Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.3): Biomechanik und Bewegungswissenschaft

VO, VU	Einführung in die Bewegungswissenschaft	1 SSt.
VO, VU	Einführung in die Biomechanik für den Schulsport	1 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.4): Forschungsmethoden und Evaluation

PS, VU	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SSt.
PS, VU, VO	Einführung in die Sportinformatik und Statistik	2 SSt.
PS, VU, VO	Qualitative Forschungsmethoden	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.5): Medizinische Grundlagen

VO, VU	Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen	1 SSt.
VO, VU	Funktionelle Anatomie	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.6): Sportgeschichte

VO, PS	Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport	2 SSt.
--------	---	--------

Prüfungsfach (§ 24.7): Sportwissenschaftliches Basiswissen

RV, VU	Einführung in die Sportwissenschaften	2 SSt.
--------	---------------------------------------	--------

Prüfungsfach (§ 24.8): Studieneingang und Berufsreflexion

VU, PS	Orientierung zwischen Schule und Studium: Studieneingang, Lernkultur und Informationsmanagement	1 SSt.
VU, PS, UE	Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum: Bewegung und Sport	1 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.9): Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft

VO, VU	Einführung in die Trainingswissenschaft	1 SSt.
VO	Leistungsphysiologie	2 SSt.
VO	Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.10): Sportpsychologie

VO	Grundlagen der Sportpsychologie für den Schulsport	2 SSt.
----	--	--------

Prüfungsfach (§ 24.11): Sportsoziologie

VO	Einführung in die Sportsoziologie	2 SSt.
----	-----------------------------------	--------

Prüfungsfach (§ 24.12): Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen

UE	Grundlagen koordinativer Fähigkeiten	2 SSt.
UE	Grundlagen konditioneller Fähigkeiten	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: (zur Wahl: a. Orientierungslauf, b. Skilanglauf, c. Bergwandern/Bergsteigen, etc.) oder Lernen, Üben und Vermitteln von Eissportarten (zur Wahl: a. Eislaufen, etc.)	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen turnerischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sport-spielorientierter Bewegungshandlungen 1	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln schwimmorientierter Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierter Bewegungshandlungen: Alpiner Skilauf	2 SSt.

Zweiter Studienabschnitt

§ 25 Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnitts

Der zweite Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ baut auf den Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen des ersten Studienabschnitts auf und verfolgt das Ziel, fachwissenschaftliche Kenntnisse, bewegungs- und sportpraktische Fertigkeiten, fachdidaktische und unterrichtspraktische Fähigkeiten zu vertiefen und weiterführende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Forschungsmethoden und Arbeitstechniken zu vermitteln. Im Rahmen der Diplomarbeit sind ausgewählte berufsrelevante Fragestellungen zu bearbeiten.

Die für Unterrichtsplanung, -durchführung und -auswertung relevanten Kompetenzen sowie Kenntnisse didaktisch-methodischer Konzeptionen sind kritisch zu reflektieren und praktisch anzuwenden. Die Geschlechterperspektive soll in allen Lehrveranstaltungen an geeigneter Stelle eingebunden werden. In fachdidaktischen Lehrveranstaltungen soll auch die Auseinandersetzung mit Fragen geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens thematisiert werden.

§ 26 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts:

Der zweite Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ umfasst folgende neun Prüfungsfächer:

• Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports	
---	--

• Frauen- und Genderforschung	1 SSt.
• Forschungsmethoden und Evaluation	2 SSt.
• Bewegungs- und Sportpädagogik	1 SSt.
• Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft	2 SSt.
• Medizinische Grundlagen	2 SSt.
• Biomechanik und Bewegungswissenschaft	4 SSt.
• Bewegungs- und sportpraktisches Können und Anwendungswissen	14 SSt.
• Prüfungsfach nach Wahl (Wahlfach; siehe § 28)	2 SSt.
Insgesamt	42 SSt.

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren *Prüfungsteilen* (siehe Stundentafel § 27). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Stundentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

§ 27 Stundentafel des zweiten Studienabschnitts:

Der zweite Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ umfasst folgende Prüfungsfächer und Prüfungsteile:

Prüfungsfach (§ 27.1): Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports *)

VU	Schulpraktische Studien 1: Planen und Arrangieren	2 SSt.
VU	Schulpraktische Studien 2: Durchführen und Reflektieren	2 SSt.
VU, UE	Fachdidaktik der Sport- und Projektwoche (zur Wahl: a. Wintersportwoche, b. Sommersportwoche, c. bewegungsorientierte Projektwoche etc.)	1 SSt.
VU	Schulpraktische Studien 3: Themenorientierung und Mehrperspektivität	2 SSt.
VU	Schulpraktische Studien 4: Problem- und Prozessorientierung	2 SSt.
SE, IP, IS	Bewegungs- und Sportdidaktik	2 SSt.
VU	Beraten und Intervenieren in psychosozialen Problem-situationen des Schulsports	2 SSt.
VU	Behinderung und Integration im Schulsport	1 SSt.

*) Unter Mitberücksichtigung von Fragen geschlechtersensibler Fachdidaktik und geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens.

Prüfungsfach (§ 27.2): Frauen- und Genderforschung

VU, UE, PS	Geschlechtersensibles Unterrichten: Mädchen- und Bubenarbeit	1 SSt.
------------	--	--------

Prüfungsfach (§ 27.3): Forschungsmethoden und Evaluation

PS, VU, VO	Quantitative Forschungsmethoden und Unterrichts-evaluation	2 SSt.
------------	--	--------

Prüfungsfach (§ 27.4): Bewegungs- und Sportpädagogik

VU, PS, UE	Gesundheitsförderung als Thema für den Schulsport	1 SSt.
------------	---	--------

Prüfungsfach (§ 27.5): Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft

VO	Physiologie und Trainierbarkeit im Kindes und Jugendalter	2 SSt
----	---	-------

Prüfungsfach (§ 27.6): Medizinische Grundlagen

VO, VU	Medizinische Aspekte der Gesundheitsvorsorge des Bewegungapparates	2 SSt.
--------	--	--------

Prüfungsfach (§ 27.7): Biomechanik und Bewegungswissenschaft

VO	Allgemeine Bewegungswissenschaft	3 SSt.
UE, PS	Bewegungswissenschaftlich-biomechanisches Praktikum	1 SSt.

Prüfungsfach (§ 27.8): Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen

UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sport-spielerorientierter Bewegungshandlungen 2	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln leichtathletischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln turnerischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Erkennen, Gestalten und Vermitteln-Lernen „neuer“ Spiele	2 SSt.
UE	Natur und Erlebnis thematisieren (zur Wahl: a. Mountainbiken, b. Sportklettern, c. Integrative Outdooraktivitäten / Erlebnispädagogik, d. Snowboarden, etc.) oder Können, Leisten und Vermitteln von Wagnissportarten (zur Wahl: a. Federnde und schleudernde Absprunghilfen, b. Hallenklettern, etc.).	2 SSt.
UE	Grundlagen des Selbstverteidigens und Zweikämpfens	2 SSt.

§ 28 Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

Im zweiten Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist ein Wahlfach (Seminar) im Umfang von zwei Semesterstunden aus folgenden Prüfungsfächern zu absolvieren:

Prüfungsfach (§ 28.1): Bewegungs- und Sportpädagogik

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

Prüfungsfach (§ 28.2): Bewegungs- und Sportdidaktik

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Bewegungs- und Sportdidaktik für den Schulsport	2 SSt.
------------	--	--------

Prüfungsfach (§ 28.3): Biomechanik und Bewegungswissenschaft

SE, IP, IS	Sportpraktische Bewegungsanalyse	2 SSt.
------------	----------------------------------	--------

Prüfungsfach (§ 28.4): Leistungsphysiologie

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportmedizin für den Schulsport	2 SSt.
------------	--	--------

Prüfungsfach (§ 28.5): Sportgeschichte

SE, IP, IS	Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport	2 SSt.
------------	---	--------

Prüfungsfach (§ 28.6): Sportinformatik

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportinformatik für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

Prüfungsfach (§ 28.7): Sportpsychologie

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportpsychologie für den Schulsport	2 SSt.
------------	--	--------

Prüfungsfach (§ 28.8): Sportsoziologie

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportsoziologie für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

Prüfungsfach (§ 28.9): Trainingswissenschaft

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Trainingswissenschaft für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

Prüfungsfach (§ 28.10): Frauen- und Genderforschung

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Frauen- und Genderforschung für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

Zugangsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen

§ 29 Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 8 der „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer“ gelten im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ für die Teilnahme an nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

(1) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien 1*“ Zeugnisse der Lehrveranstaltungen „*Bewegung und Sport unterrichten 1*“, „*Bewegung und Sport unterrichten 2*“, „*Fachdidaktik der Sportarten*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter Bewegungshandlungen*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen turnerischer Bewegungshandlungen*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer Bewegungshandlungen*“ und „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1*“.

(2) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien 2*“ das Zeugnis der Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien 1*“.

(3) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „*Schulpraktische Studien 3*“ und „*Schulpraktische Studien 4*“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien 2*“.

(4) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Fachdidaktik der sport- und bewegungsorientierten Projektwoche*“ mit dem Schwerpunkt a. „*Wintersportwoche*“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: a. Eislaufen*“ oder „*c. Skilanglauf*“ oder *d. Bergwandern/Bergsteigen*“ und „*Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierter Bewegungshandlungen: a. Alpiner Skilauf*“ oder „*Natur und Erlebnis thematisieren d. Snowboard*“.

(5) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Fachdidaktik der sport- und bewegungsorientierten Projektwoche*“ mit dem Schwerpunkt b. „*Sommersportwoche*“ oder c. „*Bewegungsorientierte Projektwoche*“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: b. Orientierungslaufen*“ oder „*Bergwandern/Bergsteigen*“ und „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen*“.

(6) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten*“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „*Einführung in die Sportwissenschaften*“.

(7) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Qualitative Forschungsmethoden*“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „*Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten*“.

(8) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Quantitative Forschungsmethoden*“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „*Einführung in die Sportinformatik und Statistik*“.

(9) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen*“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „*Funktionelle Anatomie*“.

(10) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Leistungsphysiologie*“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „*Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen*“.

(11) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Medizinische Aspekte der Gesundheitsvorsorge des Bewegungsapparates*“ Zeugnisse über die Lehrveranstaltungen „*Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen*“ und „*Physiologie und Trainierbarkeit im Kindes- und Jugendalter*“.

(12) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, sportspielorientierter und gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen*“ wird der Nachweis der Anforderungskriterien des sportartspezifischen Fertigkeitstests im Rahmen der Ergänzungsprüfung vorausgesetzt.

(13) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung *„Können, Leisten und Vermitteln leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, sportspielorientierter, gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“* Zeugnisse über die Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, sportspielorientierter und gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“*.

(14) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung mit der Bezeichnung *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter Bewegungshandlungen“* wird der Nachweis des „Retterscheins“ nach den Bestimmungen für das „Österreichische Schwimmbabzeichen“ (ÖSA) und das „Österreichische Rettungsschwimmerabzeichen“ (ÖRSA) des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport, Erlass GZ. 26.695/4-I/A/2c/91 vom 19. Dezember 1991, vorausgesetzt.

(15) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung mit der Bezeichnung *„Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen“* wird der Nachweis eines „Erste Hilfe“-Kurses im Umfang von 16 Stunden vorausgesetzt.

(16) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen *„Schulpraktische Ausbildung – Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 und 2“* werden Zeugnisse über die Lehrveranstaltungen *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, sportspielorientierter und gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“*, *„Bewegung und Sport unterrichten 2“* und *„Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen“* vorausgesetzt.

(17) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1“* und *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“*.

In den Lehrveranstaltungen *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1“* und *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2“* sind zwei unterschiedliche Spielsportarten zu wählen.

An Stelle der Lehrveranstaltung *„Erkennen, Gestalten und Vermitteln-Lernen neuer Spiele“* kann auch eine weitere Spielsportart gewählt werden, die nicht bereits in *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1“* und *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2“* belegt wurde.

(18) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Geschlechtersensibles Unterrichten: Mädchen- und Bubenarbeit“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltung *„Schulpraktische Studien 1: Planen und Arrangieren“*.

(19) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Beraten und Intervenieren in psychosozialen Problemsituationen des Schulsports“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltung *„Schulpraktische Studien 2“*.

(20) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum Bewegung und Sport“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen *„Bewegung und Sport unterrichten 1“* und *„Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen“*.

(21) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltung *„Einführung in die Sportwissenschaften“*.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E. Weber